

Südbadischer Tischtennis -Verband e.V.



GESCHÄFTSORDNUNG

Inhaltsverzeichnis:

I	Präsidium	2
II	Satzung	4
III	Geschäftsstelle	6
IV	Schlussbestimmung	6

I. Präsidium

Auf der Grundlage von § 9 der Verbandssatzung vom 13.07.2013 gibt sich das Präsidium die nachfolgende Geschäftsordnung.

§ 1 Tagesordnung

Die Tagesordnung ist den Präsidiumsmitgliedern bis spätestens 10 Kalendertage vor einer Sitzung schriftlich mitzuteilen.

Soweit dem für die Einladung zuständigen Präsidenten bis dahin besondere Wünsche für die Tagesordnung übermittelt wurden, sind diese aufzunehmen.

§ 2 Einberufungsverfahren

Das Einberufungsverfahren richtet sich nach den in § 9 Ziffer 2 der Satzung vorgesehenen Bestimmungen.

Zur Vorbereitung auf die Sitzung ist den Präsidiumsmitgliedern auf Verlangen Einblick in die von ihnen gewünschten Unterlagen des Verbandes zu gewähren.

§ 3 Beschlussfähigkeit

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Präsidiumsmitglieder anwesend ist.

§ 4 Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Präsidiums sind nicht öffentlich. Mit einfacher Mehrheit kann über die Zulassung von Gästen entschieden werden. Auf Einladung des Präsidiums können Verbandsmitglieder, Mitglieder von anderen Verbandsorganen und - soweit erforderlich - auch Dritte an den Präsidiumssitzungen beratend teilnehmen.

§ 5 Versammlungsleitung

Die Sitzungen des Präsidiums werden, wie in § 9 Ziffer 2 der Satzung vorgesehen, vom Präsidenten geleitet. Soweit dieser rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist, übernimmt der Vizepräsident die Versammlungsleitung.

§ 6 Beschlussgegenstand

In den Präsidiumssitzungen wird grundsätzlich nur über die in der Tagesordnung angegebenen Punkte abgestimmt. Aus dringendem Anlass können jedoch auch weitere Punkte in die Tagesordnung aufgenommen werden. Über die Aufnahme in den Katalog der zu behandelnden Fragen befinden die in der Sitzung anwesenden Präsidiumsmitglieder mit einfacher Mehrheit.

§ 7 Stimmrecht und Beschlussfassung

In den Sitzungen des Präsidiums sind nur die anwesenden Mitglieder stimmberechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

Jedes Präsidiumsmitglied verfügt nur über eine Stimme. Nimmt ein Mitglied des Präsidiums bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines Präsidiumsmitglieds vorübergehend auch dessen Aufgaben wahr, hat auch dieses Mitglied nur eine Stimme.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies mindestens drei Präsidiumsmitglieder beantragen. Das Präsidium entscheidet mit qualifizierter Mehrheit. Ein Beschluss ist somit angenommen, wenn sich mehr als die Hälfte aller Präsidiumsmitglieder für die Annahme eines Vorschlags aussprechen.

§ 8 Aufgabenübertragung, Ausschüsse

Einzelne Präsidiumsmitglieder können mit Einwilligung des Präsidiums Dritte mit der Erledigung von Aufgaben betrauen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen. Das jeweilige Präsidiumsmitglied wird durch die Aufgabenübertragung nicht aus seiner Verantwortung entlassen. Die Kontroll- und Überwachungsaufgabe obliegt dem zuständigen Präsidiumsmitglied.

Zur Vorbereitung und Durchführung von Präsidiumsentscheidungen können nach § 9 Ziffer 4 der Satzung Ausschüsse gebildet werden. Die Berufung der Ausschussmitglieder erfolgt durch Entscheidung des Präsidiums auf Vorschlag des für den jeweiligen Bereich zuständigen Präsidiumsmitglieds. Das zuständige Präsidiumsmitglied übernimmt den Ausschussvorsitz.

§ 9 Sitzungsniederschrift

Über die Sitzungen des Präsidiums ist ein Protokoll zu führen. Protokollführer ist der Geschäftsführer. Ist dieser verhindert, wird in der jeweiligen Sitzung mit einfacher Mehrheit über den Protokollführer entschieden.

Das Protokoll ist nach § 11 Ziffer 4 der Satzung schriftlich abzufassen. Jedem Präsidiumsmitglied ist ein Sitzungsprotokoll innerhalb von 10 Tagen zuzuleiten.

Nach Genehmigung des Protokolls durch das Präsidium muss dieses den Mitgliedern des Verbandsbeirates zugestellt werden.

II. Satzung

Zu § 3 Mitgliedschaft

Die Bestimmungen zum Datenschutz werden eingehalten.

- Ziffer 2** Die schriftliche Erklärung (Aufnahmeantrag) ist an die Geschäftsstelle des Verbandes zu richten.
Die Aufnahmebestätigung erfolgt nach Beratung im Präsidium ebenfalls von dort.
Der Verein erteilt mit dem Aufnahmeantrag eine Einzugsermächtigung für Beiträge, Gebühren und Abgaben.

Ziffer 3 Die Voraussetzungen hierfür sind folgende:

- Das neue Mitglied muss aus einer Abteilung des bisherigen Mitgliedes hervorgehen.
- Die Mehrheit der dem STTV gemeldeten aktiven Spieler/innen des bisherigen Mitgliedes müssen den gemeinsamen, unmittelbaren Übertritt zum antragstellenden Mitglied beschlossen haben.
- Das bisherige Mitglied muss unter Einhaltung der Satzung (§ 4 Ziffer 1) bis zum 1.Juli eines Jahres unter Berücksichtigung einer dreimonatigen Kündigungsfrist seinen Austritt aus dem STTV ordnungsgemäß erklärt haben oder bereit sein seine Rechte in vollem Umfang auf das neue Mitglied zu übertragen.
- Die entsprechenden Versammlungsprotokolle sind dem Antrag beizufügen.

Ziffer 4 Durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Badischen Sportbundes Freiburg e.V. vom 12.05.2001 sind die Vereine ab dem 01.01.2003 Direktmitglieder im Badischen Sportbund Freiburg e.V.

Zu § 4 Verlust der Mitgliedschaft

Ziffer 1 Die Formalitäten hierfür sind:

- Die entsprechende Erklärung ist durch eingeschriebenen Brief an die Verbandsgeschäftsstelle mit Durchschlag an den zuständigen Bezirksvorsitzenden einzureichen.
- Ein Austritt ist nur zum 1.Juli unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich.

Zu § 8 Verbandsbeirat

- Ziffer 1** Die Vorsitzenden der Bezirke können sich durch ein anderes Vorstandsmitglied ihres Bezirkes stimmberechtigt vertreten lassen.
- Ziffer 2** Soweit erforderlich können durch den Präsidenten sachverständige Personen eingeladen werden. Diese haben nur eine beratende Stimme.
- Ziffer 3** Bei vorzeitigem Ausscheiden eines seiner Mitglieder ergänzt sich der Beirat selbst.
Die Amtsdauer der so hinzutretenden Beiratsmitglieder währt bis zur nächsten Neuwahl des Beirates.

Zu § 10 Ständige Ausschüsse

- Ziffer 2** Zusammensetzung Sportausschuss: siehe Sportordnung
Zusammensetzung Jugendausschuss: siehe Jugendordnung
Zusammensetzung Breitensportausschuss: siehe Breitensportordnung
Zusammensetzung Schulsportausschuss: siehe Schulsportordnung
Zusammensetzung Seniorenausschuss: siehe Seniorenordnung
Zusammensetzung Schiedsrichterausschuss: siehe Schiedsrichterordnung

III. Geschäftsstelle

Anschrift :

**Geschäftsstelle des
Südbadischen Tischtennis-Verbandes**

Oberkircher Str. 13a

77767 Appenweier

Tel.: 07805- 5292, Fax : 07805- 5212,

Email : info@sbttv.de , URL: www.sbttv.de

Geschäftszeiten :

Montag - Donnerstag : 9:00 - 12:30 Uhr

14:00 - 17:00 Uhr

Freitag : 9:00 - 13:00 Uhr

Die Geschäftsstelle ist die Beratungs- und Betreuungsstelle der Verbandsmitglieder und der Verbandsorgane.

Sie ist das Verbindungsglied zu den Tischtennisverbänden, dem DTTB und weiteren Sportorganisationen.

Die Geschäftsstelle wird von einem hauptamtlichen Geschäftsführer geführt.

Die Leitung und Betreuung der Geschäftsstelle fällt in die Zuständigkeit des Präsidenten.

Sie ist insbesondere zuständig für :

- Betreuung und Unterstützung der Mitglieder,
- Betreuung und Unterstützung der Funktionäre,
- Erstellung und Verteilung der Verbandsinformationen (z.B. Verbandsrechnung, Mitteilungsblatt),
- Vorbereitung der Präsidiums- und Beiratssitzungen,
- Führung des Protokolls bei den Sitzungen,
- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen,
- Vorbereitung von Sitzungen des TTBW und des DTTB im Verbandsgebiet,
- Ausstellung und Änderung von Spielberechtigungslisten,
- Ausstellung von Urkunden (Ehrungen, Meisterschaften),
- Bearbeitung von Zuschuss-Anträgen.

IV. Schlussbestimmung

Diese Geschäftsordnung tritt am 15.11.2014 in Kraft